

Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen im Freistaat Sachsen vom 19. Januar 2016

Am 19. Januar 2016 hat die Sächsische Staatsregierung beschlossen, ein Bewerbungsverfahren für die 9. Sächsische Landesgartenschau im Jahr 2022 zu eröffnen. Interessierte Kommunen können ihre Bewerbungen bis zum 31. August 2016 beim Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft einreichen. Es ist vorgesehen, der Sächsischen Staatsregierung im November 2016 einen Vergabevorschlag für die 9. Sächsische Landesgartenschau 2022 zur Entscheidung vorzulegen. Bei der Bewerbung sind die nachstehenden Grundsätze zur Durchführung einer Landesgartenschau im Freistaat Sachsen zu beachten.

1. Ziele

Landesgartenschauen sollen als strukturell wirksame Bausteine einer aktiven Regional- und Wirtschaftspolitik einen Beitrag zur Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität in sächsischen Kommunen leisten. Die Beseitigung infrastruktureller Defizite, die Konversion brachliegender Flächen, die Steigerung des Bekanntheitsgrades der jeweiligen Kommune und Region sowie die Erhöhung der regionalen Wertschöpfung sind als wesentliche Ziele zu nennen. Die Chancen zur Entwicklung von Städten und Gemeinden in Regionen mit besonderen demografischen Herausforderungen sollen dabei genutzt werden. Landesgartenschauen haben Impulsgeberfunktion. Die durchzuführenden Maßnahmen sind an den Erfordernissen einer modernen Stadt- und Dorfentwicklung, des Städtebaus, des Denkmalschutzes, der Grünordnung, des Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie den ökologischen Anforderungen und der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region auszurichten. Als interdisziplinäre Veranstaltung, an der die verschiedenen Fachsparten des Gartenbaus und des Garten- und Landschaftsbaus mitwirken, informiert die Landesgartenschau durch das Anlegen und Gestalten von Garten- und Grünflächen, durch Lehr- und Demonstrationsanlagen und durch Veranstaltungen zu spezifischen gartenbaulichen Themen sowie über Fragen des zeitgemäßen Gartenbaus.

Landesgartenschauen sollen insbesondere dazu beitragen:

- dauerhafte Impulse für städtebaulich nicht integrierte, unzureichend entwickelte und vernachlässigte Freiflächen oder für die Sanierung von Brachen innerhalb von Siedlungsbereichen unter Beachtung einer umwelt- und ressourcenschonenden Gesamtplanung zu leisten,
- Naherholungsgebiete und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für die Bevölkerung zu schaffen sowie die touristische Attraktivität und den überregionalen Bekanntheitsgrad der Region zu stärken,
- die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der regionalen und kommunalen Entwicklungspolitik zu fördern,
- nachhaltig öffentliche und private Folgeinvestitionen zu initiieren,
- Möglichkeiten zur Darstellung des Leistungsspektrums der gärtnerischen Berufe zu stärken,
- besondere Aspekte der Natur- und Umweltbildung erlebnisorientiert – insbesondere für Kinder – zu vermitteln,
- historische Garten- und Parkanlagen zu restaurieren und neue Anlagen als Ausdruck von zeitgenössischer Gartenkunst und Landschaftsarchitektur zu schaffen,
- neue Formen der Verknüpfung von Kunst und Natur zu entwickeln.

2. Träger und Veranstalter

Träger ist die jeweilige Stadt oder Gemeinde, auch gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Gemeinden des Freistaates Sachsen. Nachdem das sächsische Kabinett einen Träger bestimmt hat, schreibt dieser einen Ideen- und Realisierungswettbewerb unter Berücksichti-

gung des geltenden Vergaberechts und auf der Grundlage der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) aus. Das Preisgericht wird vom Träger in Abstimmung mit der Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen GmbH berufen. Die Ergebnisse des Wettbewerbes bilden die Grundlage für weiterführenden Planungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau und die zu stellenden Förderanträge.

Veranstalter sind der Träger und die Fördergesellschaft der Sächsische Landesgartenschauen GmbH. Die Veranstalter gründen eine Gesellschaft, die mit den Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau betraut wird. Die Veranstalter haben darüber hinaus ihr Zusammenwirken bei der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau vertraglich festzulegen (Durchführungsvertrag).

3. Voraussetzungen für die Bewerbung

Folgende Voraussetzungen sollen bei einer Bewerbung gegeben sein und mittels der Bewerbungsunterlagen hinreichend belegt werden:

- Der Nachweis der strukturellen, städtebaulichen, grünordnungspolitischen oder ökologischen Schwächen des Planungsareals ist zu erbringen.
- Das Landesgartenschauengelände muss eine ausreichende Größe haben (Zielgröße 10 – 15 ha) und für den Träger verfügbar sein. Das Gelände sollte in seiner Struktur zusammenhängend oder eine ausreichend große Kernfläche mit konzeptionell, funktional und verkehrstechnisch verknüpften dezentralen Teilflächen sein.
- Auf dieser Kernfläche bzw. in deren unmittelbarer räumlichen Nähe sind Räume und Einrichtungen für Demonstrations-, Lehr- und Informations- sowie Ausstellungszwecke vorzusehen.
- Die Hallenfläche für gärtnerische Ausstellungen soll 600 qm nicht unterschreiten.
- Die Ziele der Raumordnung und Landesentwicklungsplanung sowie die Vereinbarkeit mit dem Integrierten Entwicklungskonzept sind zu beachten.
- Die Finanzierung der Investitions-, Durchführungs- und Folgekosten muss im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung gesichert sein.
- Für die Landesgartenschau ist eine Zeitdauer von fünf bis sechs Monaten (eine Vegetationsperiode) vorzusehen.
- Der Träger muss gewährleisten, dass er die nach Abschluss der Landesgartenschau anfallenden Kosten für Unterhaltung und laufende Pflege der Daueranlagen selbst trägt.

4. Bewerbungsunterlagen

Die Unterlagen sollen qualifizierte Informationen über die in Nummer 1 genannten Ziele und die Erfüllung der in Nummer 3 geforderten Voraussetzungen enthalten. Folgende Unterlagen sind vom Bewerber einzureichen:

- Konzept, in welchem der städtebauliche und landschaftsplanerische Handlungsbedarf und die grünordnungspolitischen, ökologischen Schwächen und Missstände der Region und des Planungsgebietes dargestellt sind und Lösungen zur Beseitigung der Defizite im Sinne der Zielsetzung einer Landesgartenschau aufgezeigt werden,
- Angaben über besondere städtebauliche sowie denkmalpflegerische, landschaftsplanerische und touristische Vorhaben und deren terminliche Umsetzung unter Beachtung der Stadtentwicklungs- und Regionalentwicklungskonzeption,
- Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und des Umlandes, Daten über Bevölkerung, Wirtschaft und Beschäftigung,
- Nachweis der Flächenverfügbarkeit mit Darstellung der Eigentumsverhältnisse und der planungsrechtlichen Sicherung des künftigen Landesgartenschauengeländes (in Bezug zu Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, Grünordnungsplan und Bebauungsplan der Kommune),
- Lageplan des Geländes mit Erläuterungen über die Grundvorstellungen der Gestaltung und der Integration der vorhandenen bzw. geplanten Infrastruktur,

- konzeptionelle Darstellung der geplanten Veranstaltungen und Programme, insbesondere gärtnerischer Art, während der Landesgartenschau,
- Aussagen über die Einbindung der Bürger, Verbände und Vereine in die Planung und Durchführung,
- gemeindegewirtschaftlich geprüfter Finanzierungsplan, unterteilt in Investitions- und Durchführungshaushalt sowie unter Berücksichtigung der Kosten des Rückbaus und der Nachnutzung,
- konzeptionelle Darstellung der geplanten Lösungen im Besucherverkehr,
- Vorlage eines Nachnutzungskonzeptes mit Vorstellungen der späteren Nutzung und Pflege des Geländes, der anfallenden Kosten und deren Finanzierung,
- Vorlage eines Gemeinde- oder Stadtratsbeschluss zum Bewerbungskonzept, welches Aussagen zum Investitions-, Durchführungs- und Nachnutzungskonzept deren Gesamtkosten und Finanzierung beinhaltet,
- Vorlage der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde, in welcher die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewerbers sowohl für die Investitionen als auch für die Durchführung und Nachnutzung bestätigt wird,
- Vorlage eines Konzeptes zur Bürgermitwirkung.

Die Unterlagen sind an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft einmal auf CD-ROM und zweifach in Papierform zu senden.

5. Bewertung

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft setzt eine Bewertungskommission ein, die alle eingehenden Bewerbungen prüft und für die Staatsregierung eine Auswahlempfehlung erarbeitet.

Die Bewertungskommission orientiert sich bei der Prüfung der Bewerbungskonzepte an der Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Ziele und der unter Nummer 3 genannten Voraussetzungen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen im Freistaat Sachsen sowie der Vorlage der unter Nummer 4 aufgeführten Bewerbungsunterlagen.

6. Finanzierung

Die Kosten der Landesgartenschau hat der Träger aufzubringen. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich auf Antrag des Trägers an den Investitions- und Durchführungskosten (Bruttokosten). Die Finanzierung der Investitions- und Durchführungskosten muss unter Berücksichtigung der Zuschüsse des Freistaates Sachsen gesichert sein und darf die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht gefährden.

Der Träger muss gewährleisten, dass er die nach Abschluss der Landesgartenschau anfallenden Kosten für die Unterhaltung und laufende Pflege der Daueranlagen selbst trägt.

Die Zuschüsse erfolgen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag des Trägers gewährt. Zuständig für die Bewilligung ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Investitionshaushalt:

Der Investitionshaushalt umfasst alle im Rahmen von Dauerinvestitionen anfallenden Ausgaben für die Planung und Ausführung innerhalb des Landesgartenschau Geländes, zum Beispiel die Kosten für den Ideen- und Realisierungswettbewerb, Kosten für die Erschließung eines Geländes, Altlastensanierung, Errichtung von Gebäuden mit Dauercharakter, Bau von Straßen, Wegen, Brücken, Park- und Wasserflächen, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Kinderspielbereichen, Rasenflächen, Themengärten, Mustergartenanlagen, Kunst-

objekten, Sportstätten und die Neupflanzung von Gehölzen und Stauden. Ferner können Grunderwerbskosten, wenn dies für die Planung und Ausführung der Landesgartenschau zwingend erforderlich ist und diese in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten der Investition stehen, einbezogen werden.

Der Investitionshaushalt einer Landesgartenschau ist durch das Einwerben von Fördergeldern aus bestehenden Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union, aus Eigenmitteln des Trägers oder Drittmitteln (Bsp.: Sponsoren) zu finanzieren. Der Freistaat Sachsen bewilligt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel dem Träger einen Zuschuss, dessen Gesamtbetrag auf maximal 3,5 Mio. Euro begrenzt ist. Der zur Verfügung gestellte Zuschuss des Freistaates Sachsen kann bei der Einwerbung geeigneter Förderprogramme als zu erbringender Eigenanteil verwendet werden.

Die Eigenbeteiligung der Kommune(n) muss mindestens 15 Prozent des Investitionsvolumens betragen.

Durchführungshaushalt:

Zum Durchführungshaushalt zählen die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Landesgartenschau anfallen, z. B. für Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Organisation, Blumenschauen, Freilandwettbewerbe, zeitweilige Pflanzungen für die Dauer der Landesgartenschau, Sonderschauen, Zeitbauten, Rahmenprogramme fachlicher und gesellschaftlicher Art sowie Personal-, Pflege- und Betriebsausgaben. Zum Durchführungshaushalt gehören auch die gesamten Ausgaben für die Verwaltung der Investitionen. Diese Ausgaben sind vom Träger zu finanzieren. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich am Durchführungshaushalt mit einem Zuschuss bis zu 200.000 Euro. Dieser kann auf bis zu 500.000 Euro angehoben werden, wenn sich der Zuschussbedarf zu den Investitionsausgaben entsprechend verringert.

Für Lehr- und Leistungsschauen sowie Sonderschauen Dritter zum Ausstellungs- und Bildungsprogramm der Landesgartenschau, können den Veranstaltern über o. g. Zuwendungen hinaus Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu insgesamt 100.000 Euro gewährt werden.

Die Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen GmbH erhält einen jährlichen Zuschuss von 25.000 Euro.

Dresden, den 19.01.2016

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Daniel Gellner
Abteilungsleiter